



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Hess. Bauernverband  
Taunusstrasse 151  
61381 Friedrichsdorf/Ts.  
[hbv@agrinet.de](mailto:hbv@agrinet.de)

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
19a 14.09.54

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Dr. Birgit Gehrisch  
Durchwahl: 0611-8151431

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 28. Juni 2019

per elektronischer Post

**Tierschutz;  
Umsetzung des Amputationsverbots nach § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)  
und  
Umsetzung des „Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das  
Schwänzekupieren beim Schwein“**

**1. Allgemeine Informationen / Rechtslage:**

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen ist gemäß § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) verboten. Das Verbot gilt bei unter vier Tage alten Ferkeln nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG). Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist (§ 6 Abs. 5 TierSchG).

Nach EU-Recht sind alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der Identifizierung der Schweine in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften dienen und die zu Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen, verboten. Es gelten Ausnahmen, u. a. für ein Kupieren eines Teils des Schwanzes oder eine Verkleinerung der Eckzähne, wobei diese Eingriffe nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind und aus diesem Grund ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden müssen (Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel I Nr. 8 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen).

Die Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sieht insbesondere vor, dass die Landwirte in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen eine „Risikobewertung“ durchführen, die sich auf tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützt und dass basierend auf den Ergebnissen dieser Risikobewertung angemessene Änderungen in den Betrieben angedacht werden, z. B. die Bereitstellung von geeignetem Beschäftigungsmaterial.

Im Rahmen eines Projekts der Europäische Kommission (EU KOM) zur Verringerung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Ferkeln wurde auch die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen vorzulegen, die darauf abzielen, die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Agrarministerkonferenz die Thematik am 28. September 2018 beraten und den beigefügten Aktionsplan zur Übermittlung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft an die EU KOM beschlossen (Anlage 1).

Der Aktionsplan verpflichtet alle Schweine haltenden Betriebe (sowohl den Ferkelerzeuger, der Schwänze kupiert als auch den Mäster, bei dem die Notwendigkeit zum Einstellen kupierter Tiere besteht), die Unerlässlichkeit des Eingriffs für die vorgesehene Nutzung der Tiere im jeweiligen Betrieb glaubhaft darzulegen.

In diesem Sinne ist zum Nachweis der Unerlässlichkeit seitens der Tierhalter folgendes Vorgehen erforderlich:

- Durchführung der Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für das Schwanzbeißen zu identifizieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten
- Erhebung und Dokumentation der Schwanz- und Ohrverletzungen
- Einleitung geeigneter Optimierungsmaßnahmen, um das Risiko für das Schwanzbeißen fortwährend zu reduzieren

Hierfür stehen die nachfolgend aufgeführten Dokumente zur Verfügung:

- Ablaufplan zum Aktionsplan (Anlage 2)
- Risikoanalyse Kupierverzicht (Anlage 3)
- Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen - Schwanzbeißen (Anlage 4)
- Tierhaltererklärung (Anlage 5)
- Handreichung zum Aktionsplan Kupierverzicht Schwein -Stand 22. Mai 2019- (Anlage 6)

## **2. Umsetzung des oben dargestellten Aktionsplans in den hessischen Betrieben:**

Der **Ablaufplan zum Aktionsplan** sieht **zwei Optionen** vor, die folgendermaßen umzusetzen sind:

**Option 1** - für Betriebe, die vorerst weiterhin kupieren bzw. kupierte Tier einstellen:

Wer weiterhin Ferkel kupiert oder kupierte Tiere hält, muss die betriebsindividuelle Risikoanalyse mindestens einmal pro Jahr in allen Produktionsstufen und in allen baulichen Einheiten

bzw. Aufstallungssystemen sowie anlassbezogen immer beim Auftreten von Schwanzbeißen oder Ohrtrandnekrosen in den betroffenen baulichen Einheiten durchführen und dokumentieren. Hierzu ist in Hessen die o.g. „Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen - Schwanzbeißen“ zu verwenden, da diese konkrete Verbesserungsmaßnahmen aufzeigt. Sofern die Risikoanalyse aus nachvollziehbaren Gründen nicht in allen baulichen Einheiten durchgeführt wurde, sind dennoch deren Teilergebnisse im gesamten Betrieb umzusetzen.

Zum Nachweis der Unerlässlichkeit muss **zudem** das tatsächliche Vorkommen von Schwanz- und Ohrverletzungen erhoben und dokumentiert werden. Diese Erhebung und Dokumentation von Schwanz- und Ohrverletzungen muss mindestens einmal alle sechs Monate erfolgen und sollte Fotos miteinschließen.

Nach den Definitionen im KTBL-Leitfaden Tierschutzindikatoren, (KTBL 2016: Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein, KTBL-Sonderveröffentlichung) gelten folgende Begriffe:

- Schwanzverletzung: *Schwanz mit deutlich sichtbarer blutender Wunde, Kruste oder Schwellung.*
- Ohrverletzung: *Deutlich sichtbare, meist blutende Wunden und Krusten am Ohr.*

Der Nachweis der Unerlässlichkeit für das Schwanzkupieren gilt als erbracht, wenn in den letzten 12 Monaten bei mehr als 2% der Tiere Verletzungen aufgetreten sind, die Risikoanalyse durchgeführt wurde und je nach deren Ergebnis geeignete Optimierungsmaßnahmen, vorzugsweise unter Einbeziehung einer tierärztlichen oder landwirtschaftlichen Beratung, eingeleitet worden sind.

**Option 2** - für Betriebe, die in den Kupierverzicht einsteigen:

Wer in den Kupierverzicht einsteigt, kann zunächst eine Gruppe unkupierter Schweine, eine sog. Kontrollgruppe halten, um Erfahrungen zu sammeln. In Mastbetrieben muss diese Tiergruppe mindestens 1 % der Tierplätze betragen. Diese unkupierten Ferkel sind dauerhaft, z. B. durch ein andersfarbiges Teilstück der Ohrmarke zu kennzeichnen, um sie von den anderen Tieren im Betrieb unterscheiden zu können. Bei dieser Kontrollgruppe ist das Auftreten von Schwanz- und Ohrverletzungen ebenfalls zu erheben und zu dokumentieren. Beim Auftreten von Verletzungen ist eine anlassbezogene Risikoanalyse in der betroffenen baulichen Einheit durchzuführen und geeignete Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sind anhand dieser Risikoanalyse Verbesserungen im gesamten Betrieb vorzunehmen.

Wenn keine Schwanz- und Ohrverletzungen bei der Kontrollgruppe während des Durchgangs aufgetreten sind, soll der Anteil der nicht kupierten Tiere beim nächsten Durchgang auf 5 % der Tierplätze erhöht werden. Bei jedem weiteren Durchgang, bei dem keine relevanten Verletzungen aufgetreten sind, ist der Anteil der nicht kupierten Tiere um jeweils weitere 5 % der Tierplätze zu erhöhen. Wenn relevante Verletzungen auftreten, sind diese zu dokumentieren und es ist eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen, mit dem Ziel, die Ursachen abzustellen. Wenn mehr als 20 % der unkupierten Tiere von Verletzungen betroffen und die Ursachen nicht zweifelsfrei festzustellen sind, steht es dem Betrieb frei, den nächsten Durchgang mit einem geringeren Anteil unkupierter Ferkel zu beginnen. Dabei soll jeweils möglichst nur von 10 % auf 5 % oder von 5 % auf 1 % zurückgegangen werden.

### **Tierhalter-Erklärung:**

Entsprechend dem Ablaufplan des Aktionsplans ist die Unerlässlichkeit des Eingriffs in einer sog. Tierhalter-Erklärung, aus der u. a. hervorgeht, ob der Betrieb die Option 1 oder die Option 2 gewählt hat, schriftlich zu dokumentieren (Anlage 5).

Ab dem 1. Juli 2019 ist diese Tierhalter-Erklärung durch Ferkelerzeuger, Aufzüchter oder Mäster auszufüllen und gegenseitig beim Zu- oder Verkauf von Tieren in Kopie beizufügen. In diesem Sinne benötigt ein Betrieb, bei dessen Tieren in den letzten 12 Monaten unter 2 % an Verletzungen festgestellt wurden, der aber kupierte Schweine aus einem Betrieb, für den das Kupieren unerlässlich ist, bezieht, die Kopie einer Tierhalter-Erklärung aus dem Herkunftsbetrieb für diese zugekauften Tiere. Dies gilt auch in allen Fällen, in denen ein Ferkelerzeugerbetrieb Ferkel für einen nachgelagerten Betrieb kupiert, d. h. für den Ferkelerzeuger ist eine Kopie der Tierhalter-Erklärung des Abnehmerbetriebs als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs erforderlich. Diese Vorgehensweise ist auch in den Fällen verbindlich, in denen die vor- und nachgelagerten Betriebe in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland ansässig sind. Es ist zudem zu beachten, dass die Tierhalter-Erklärung jeweils ab Unterschriftsdatum des Tierhalters für ein Jahr gültig ist.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren – also nach dem 1. Juli 2021 – weiterhin bei über 2 % der Tiere Schwanz- und Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird.

### **Handreichung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“:**

Am 22. Mai 2019 ist eine „Handreichung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht und zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur Tierhalter-Erklärung“ zwischen den Ländern abgestimmt worden. Dieses FAQ-Papier dient der Orientierung bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein und ist als Anlage beigefügt (Anlage 6).

Ich weise darauf hin, dass die auf der Webseite [www.ringel-schwanz.info](http://www.ringel-schwanz.info) eingestellten FAQs (Stand 28. Januar 2019) von Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden sind und in dieser veralteten Form für Hessen keine Gültigkeit haben.

### **3. Vollzug des Aktionsplans durch die zuständigen Veterinärbehörden:**

Wie bereits dargestellt, sind durch den Tierhalter ab dem 1. Juli 2019 eine betriebsindividuelle Risikoanalyse und eine Erhebung und Dokumentation der Schwanz- und Ohrverletzungen durchzuführen, daraufhin geeignete Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und eine Tierhalter-Erklärung auszufüllen.

Die Überwachung, ob das Kupieren in einem Schweine haltenden Betrieb unerlässlich ist, kann nur durch eine Vor-Ort-Kontrolle in Verbindung mit einer Überprüfung der Nachweise zur Unerlässlichkeit aus den vor- bzw. nachgelagerten Betrieben erfolgen.

Ab dem 15. September 2019 sind daher bei Kontrollen von Schweine haltenden Betrieben mit kupierten Schweinen insbesondere folgende Unterlagen zu überprüfen:

- Vorliegen einer gültigen Tierhalter-Erklärung
- Inhalte dieser Tierhalter-Erklärung

- Aktuelle Verletzungen an Ohren, Schwänzen und ggf. an Ballen, Sohle, Klauenwand und Kronsaum der im Betrieb gehaltenen Tieren
- Vorhandensein von ausreichendem und geeignetem Beschäftigungsmaterial
- Plausibilität der in die Checkliste eingetragenen Daten und/oder anderen Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs
- Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Betrieb

Im Stall sind die Kontrollschwerpunkte auf die Bereiche

- Besatzdichte
- Strukturierung und Sauberkeit der Buchten
- Stallklima
- Futter- und Wasserversorgung
- Bereitstellung von Beschäftigungs- und Wühlmaterial
- Gesundheitszustand
- Ausgestaltung von Kranknbuchten und
- Versorgung von verletzten und erkrankten Schweinen

zu legen. Das Ergebnis der Betriebsüberprüfung ist zu dokumentieren.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und anhand der Befunde im Stall muss nachvollziehbar sein, welche Maßnahmen der Tierhalter getroffen hat, um das Risiko des Schwanzbeißen in seinem Betrieb zu verringern. Als Belege hierfür können z. B. Rechnungen für Raufutter, Nachweise zur Messung der Luftqualität, Teilnahmebescheinigungen an Fortbildungen, Laborbefunde usw. herangezogen werden.

Zusammenfassend ist bei der Kontrolle zu bewerten, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind oder ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Wenn ein Betrieb die oben dargestellte Option 1 gewählt hat, d. h. vorerst weiterhin kupiert bzw. kupierte Tiere einstellt und keine Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs durchgeführt hat, ist gemäß § 16a i. V. m. § 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 8 TierSchG die Durchführung einer Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs anzuordnen. Bei Anhaltspunkten, dass einem Tierhalter oder Betreuer die nach § 2 Nr. 3 TierSchG notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, kann u. a. die Inanspruchnahme einer Beratung auf der Grundlage des § 16a TierSchG angeordnet werden. Die Zuwiderhandlung gegen eine bestandskräftige Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG dar.

Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, greift die Ausnahme vom Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TierSchG nicht. Wer dem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ordnungswidrig. Dies gilt auch für Ferkelerzeuger, die kupieren, ohne eine entsprechende Tierhalter-Erklärung von den zu beliefernden Mastbetrieben vorlegen zu können.

Die weiteren Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG sowie nach § 44 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten.

Kann ein Tierhalter, der kupierte Ferkel aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland bezieht, den Nachweis nicht erbringen, dass das Kupieren in seinem Betrieb unerlässlich ist, ist nach § 16f TierSchG die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde auf dem Dienstweg darüber zu informieren, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht erbracht werden kann.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren – also nach dem 1. Juli 2021 – weiterhin bei über 2% der Tiere Schwanz- und Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan, wie bereits dargestellt, vor, dass dem zuständigen Veterinäramt ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung zugeleitet wird. Eingehende Maßnahmenpläne zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit sind durch die zuständige Behörde daraufhin zu prüfen, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16 a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Der Aktionsplan wird entsprechend dem Beschluss der AMK nach zwei Jahren unter Federführung des Bundes und unter Beteiligung der Länder, Forschungseinrichtungen und der Landwirtschaftsverbände einer Evaluierung unterzogen werden.

Dieser Erlass ist nebst Anlagen unter <https://umwelt.hessen.de/kupierverzicht> eingestellt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag

gez.

Dr. Birgit Straubinger

Anlagen:

Nachrichtlich informierte Adressaten

Aktionsplan (Anlage 1)

Ablaufplan zum Aktionsplan (Anlage 2)

Risikoanalyse Kupierverzicht (Anlage 3)

Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen - Schwanzbeißen (Anlage 4)

Tierhaltererklärung (Anlage 5)

Handreichung zum Aktionsplan Kupierverzicht Schwein -Stand 22.05.2019- (Anlage 6)

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) - Landesverband Hessen e.V.  
Bahnhofstraße 31  
59065 Hamm

Beratungsbüro Landwirtschaft. Umwelt. Flächenmanagement. Andreas Leiß  
In der Hochstadt 5  
64560 Riedstadt

Betreuungsgesellschaft für landwirtschaftliches Bauwesen mbH – BGL  
Rudolf-Harbig-Straße 4,  
34576 Homberg/Efze

Hess. Bauernverband  
Taunusstrasse 151  
61381 Friedrichsdorf/Ts.

Hess. Landgesellschaft mbH  
Wilhelmshöher Allee 157 – 159  
34121 Kassel

Hess. Landjugend  
Bingenheimer Straße 1  
61203 Reichelsheim in der Wetterau

Hess. Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hess. Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.  
An der Hessenhalle 1  
36304 Alsfeld

ISN - Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.  
Kirchplatz 2  
49401 Damme

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor  
Abt. II.4 Tiergesundheitsdienste  
Schubertstraße 60 Haus 13  
35392 Gießen

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen  
Kölnische Straße 48 - 50  
34117 Kassel

Landestierärztekammer Hessen  
Bahnhofstraße 13  
65527 Niedernhausen

Landesverband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte Hessens e. V.  
Vogelsbergstr. 32  
36341 Lauterbach

Landwirtschaftliche Baubetreuung Frank Plock-Girmann  
Wolperode 34  
37581 Bad Gandersheim

PSB-GbR – Peter und Stefan Beier – Beratungs- und Betreuungsgesellschaft bürgerlichen Rechts  
Alsfelder Straße 11,  
63128 Dietzenbach

STA - Serviceteam Alsfeld GmbH  
An der Hessenhalle 1  
36304 Alsfeld

Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen (VÖL)  
Steinbergstraße 2  
37216 Witzenhausen